

Gemeinde Klausen-Leopoldsdorf

Bezirk Baden, NÖ

2533 Klausen-Leopoldsdorf 84

Tel.:02257/236, Fax.:02257/2364

Amtliche Mitteilung

Postgebühr bar bezahlt

Klausen-Leopoldsdorf, 03.12.2021

An einen Haushalt
der Gemeinde
2533 Klausen-Leopoldsdorf

Betreff: Schneeräumung auf Gehsteigen

§ 93 Straßenverkehrsordnung 1960 Pflichten der Anrainer

(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, daß die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glätteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Eigentümer von Verkaufshütten.

(1a) In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 für einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, daß Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden.

(3) Durch die in den Abs. 1 und 2 genannten Verrichtungen dürfen Straßenbenützer nicht gefährdet oder behindert werden; wenn nötig, sind die gefährdeten Straßenstellen abzuschränken oder sonst in geeigneter Weise zu kennzeichnen. Bei den Arbeiten ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Abfluß des Wassers von der Straße nicht behindert, Wasserablaufgitter und Rinnsale nicht verlegt, Sachen, insbesondere Leitungsdrähte, Oberleitungs- und Beleuchtungsanlagen nicht beschädigt und Anlagen für den Betrieb von Eisenbahnen, insbesondere von Straßenbahnen oder Oberleitungsomnibussen in ihrem Betrieb nicht gestört werden.

Die Gemeinde Klausen-Leopoldsdorf wird wie bisher soweit Fahrzeuge und Personal zur Verfügung stehen, für die Räumung und Streuung der Gehsteige sorgen.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sollten Personal und Fahrzeuge nicht zur Verfügung stehen, die Eigentümer der Liegenschaften für die Räumung und Streuung zu sorgen haben und die Gemeinde Klausen-Leopoldsdorf keine Haftung übernimmt.

Anlässlich des bevorstehenden Jahreswechsels und der damit in Zusammenhang stehenden Silvesterfeiern wird um Zurückhaltung bei der Verwendung von Knall- und Feuerwerkskörpern in der Silvesternacht ersucht.

Die Gemeindeverwaltung wünscht ein schönes Weihnachtsfest sowie Erfolg, vor allem aber Gesundheit im neuen Jahr.

